



EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 15. Oktober 1997

Gültig ab 1. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh vom 15. Oktober 1997 gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- 1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mittels Publikation im Gemeindeanzeiger. Ausnahmsweise kann diese auch mittels Schreiben in alle Haushaltungen erfolgen.
- 2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis mit kurzer Beschreibung der Geschäfte beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- 1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ausnahmsweise können diese auch mit der Einladung an alle Haushaltungen verteilt werden.

§ 4 Protokoll (§ 60 Abs. 2 GemG)

- 1 Das ausführliche Protokoll liegt während 10 Tagen vor der Versammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf.

- 2 Anlässlich der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag beschliessen, dass das vollständige Protokoll verlesen wird.¹

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

- 1 Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Gemeindeanzeiger schriftlich bekannt gemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

- 1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- 2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

- 1 In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:
 - a Gemeinderat
 - b Vormundschaftsbehörde
- 2 In allen übrigen Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt.

¹Ergänzung gem. EGV-Beschluss vom 24. März 1998; genehmigt durch die VSD mit Verfügung Nr. 125 vom 24.8.1998

C. Rechnungswesen

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterial
- b Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 9 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen neben den staatlich vorgeschriebenen folgende weitere Rechnungskreise:

- a Gemeinschaftsantennenanlage
- b Heizverbund II

D. Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 11 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 12 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

- 1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied dieses Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

- 1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.
- 2 Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. A. W . Otth

sig. B. Heinzelmann

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 168 vom 17. Dezember 1997.